

Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung¹⁾ sowie Art. 31 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass bGS [721.1](#) (Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht; Baugesetz), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 91

Aufgehoben.

Art. 91a (neu)

Förderung von Arealentwicklungen

¹⁾ Der Kanton kann die Entwicklung von Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauarealen von kantonalem Interesse unterstützen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere Dienstleistungen Dritter für Arealentwicklungsprozesse mitfinanzieren oder Projektbeiträge gewähren.

¹⁾ RPG (SR [700](#))

²⁾ KV (bGS [111.1](#))

Art. 91b (neu)

Förderung von Altbausanierungen

¹ Zur Förderung der Sanierung von Altbauten können Kanton und Gemeinden die Analyse der baulichen Substanz und die Entwicklung von Sanierungskonzepten mit Beiträgen unterstützen. Die geförderten Projekte müssen überwiegend Wohnzwecken dienen.

² Der Unterstützungsbeitrag des Kantons beträgt maximal ein Drittel der anfallenden Kosten, höchstens aber 3'000 Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.